

Zeitschrift:	Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band:	100 (2003)
Heft:	11
 Artikel:	Folgen der AVIG-Revision in der Sozialhilfe : Winterhurs Probleme nehmen zu
Autor:	Ingold, Maja
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-840864

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Folgen der AVIG-Revision in der Sozialhilfe

Winterthurs Probleme nehmen zu

Seit dem 1. Juli 2003 ist das revidierte Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) in Kraft. Dieser Leistungsabbau in der Arbeitslosenversicherung bewirkte, dass in der Stadt Winterthur Mitte Jahr auf einen Schlag 116 Personen ausgesteuert wurden.

Im Vorfeld sagten Fachleute voraus, dass ungefähr 15 Prozent aller ausgesteuerten Personen früher oder später auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen sind. Der grosse Rest der Ausgesteuerten sucht und findet andere Wege, sich über kürzere oder längere Zeit finanziell über Wasser zu halten. Studienergebnisse belegen, dass der durch die Ausschöpfung der Versicherungsleistungen erhöhte Druck bei den Ausgesteuerten dazu führt, dass die Bereitschaft, irgend eine Arbeit anzunehmen, wächst, oder dass der Sprung in eine meist wenig erfolgversprechende berufliche Selbständigkeit gewagt wird. Andere bestreiten den Lebensunterhalt aus Ersparnissen oder werden von Familienangehörigen oder nahestehenden Personen unterstützt. Häufig kann auf diese Weise der Gang zur Sozialhilfe vermieden oder hinausgezögert werden.

Die Sozialhilfe gerät unter Druck

Die positiven Prognosen haben sich leider nicht bewahrheitet, wie die folgenden statistischen Angaben belegen. Bei der anhaltend schlechten Arbeitsmarktlage schrumpfen die Chancen, kurz vor Ablauf des Anspruchs auf Taggelder eine Erwerbsarbeit zu finden. Und einzig die Sozialhilfe als unterstes Netz im System

der sozialen Sicherung bietet den betroffenen Personen Gewähr, dass ihre wirtschaftliche Existenz gesichert bleibt.

Die Sozialberatung Winterthur nahm folgende Einschätzung vor: In Anbetracht der hohen Arbeitslosenquote (momentan 5.9 Prozent) und der lokal sehr angespannten Arbeitsmarktlage rechnete sie mit rund 25 bis 30 betroffenen Personen, die kurze Zeit nach der vorgezogenen Aussteuerung, d.h. nach dem 1. Juli 03, Sozialhilfe beantragen müssen. Tatsächlich haben sich in den ersten drei Monaten seit in Krafttreten der AVIG-Revision bereits 41 Personen (35 Prozent) angemeldet. Dazu kommen jeden Monat weitere Personen, deren Arbeitsversicherungsanspruch ausgeschöpft ist. Der wegen der Taggeldreduktion ausgelöste Aussteuerungsschub beeinflusst die Fallzahlen stark und trägt damit wesentlich zur Kostensteigerung bei der Sozialhilfe in Winterthur bei. Erschwerend kommt dazu, dass ausgesteuerte Personen nicht mehr auf Kosten der Arbeitslosenversicherung an Qualifikations- und Beschäftigungsmaßnahmen teilnehmen können. Alle Integrationsbemühungen müssen im Rahmen der Sozialhilfe finanziert werden. Das heisst zu 95 Prozent zu Lasten der Gemeinde. Durch diese Regelung wird ein einheitliches Vorgehen bei der Berufsintegration verunmöglicht, sind doch die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen sehr unterschiedlich.

Da in Winterthur nicht nur die Einsteiger in die Sozialhilfe markant zunehmen, sondern auch die Gruppe mit Bezugsdauer über 5 Jahre, wächst der

Sozialhilfeaufwand in besorgniserregender Weise.

Artikel 27 AVIG sieht vor, dass in Kantonen oder Regionen, die während sechs und mehr Monaten eine Arbeitslosenquote von mehr als 5 Prozenten aufweisen, die maximale ALV-Bezugsdauer von 400 wieder auf 520 Taggelder erhöht werden kann. Die Arbeitslosenversicherung finanziert 80 Prozent die Mehrkosten für die erhöhte Bezugsdauer, die restlichen Kosten tragen die Kantone selber oder wälzen sie ganz oder teilweise auf die Gemeinden ab. Winterthur wäre wie alle Städte und Regionen mit hohen Arbeitslosenquoten stark auf die Unterstützung des Bundes und des Kantons angewiesen. Die Stadt Winterthur hat deshalb den Regierungsrat darum gebeten, dem Bund ein Gesuch um Verlängerung des Taggeldanspruchs zu stellen.

Bei der Frage, für welches Gebiet ein Gesuch zu stellen ist, steht fest, dass der Kanton als Ganzer die Bedingungen nicht erfüllt und das kleinstmögliche in Frage kommende Teilgebiet eine gewisse Anzahl Gemeinden umfassen muss. Nach Auffassung des seco entspricht das in etwa einem Bezirk. D.h. dass Winterthur mit einer Erwerbslosenziffer von 5,9 Prozent das Kriterium von 5 Prozent nicht erfüllt, weil die ganzen Bezirksgemeinden mit tiefen Arbeitslosenziffern mitgezählt werden. Diese Regelung trägt den Problemen der Städte (ausser Zürich, da ein Bezirk für sich) in keiner Weise Rechnung. Und es muss abgewartet werden, ob sich eine andere Art der Krisenregelung finden lässt. Sonst hat es zur Folge, dass der Bund bei der Arbeitslosenversicherung spart und die für die Sozialhilfe zuständigen Kommunen oder Kantone stärker belastet werden.

Verpasster Einstieg ins Erwerbsleben

Eine weitere Änderung betrifft die Erhöhung der erforderlichen Beitragszeit von 6 Monate auf neu 12 beitragspflichtige Monate (Art. 13 AVIG) innerhalb einer Rahmenfrist. Auch diese Gesetzesänderung wirkt sich langfristig sehr ungünstig auf die Sozialhilfe aus, weil immer mehr Personen einen dauerhaften Einstieg ins Erwerbsleben gar nicht mehr meistern und deshalb nie einen Anspruch auf Arbeitslosenversicherungsleistungen begründen können. Vor allem junge Leute mit einem gescheiterten Zugang ins Berufsleben und langzeitarbeitslose Männer und Frauen mit schlechten Vermittlungschancen schaffen es nicht mehr, die erforderliche Beitragszeit zu erfüllen. In der Folge sind sie meist über längere Perioden auf wirtschaftliche Hilfe und Integrationshilfen im Rahmen der Sozialhilfe angewiesen.

Die geschilderten Auswirkungen der AVIG-Revision sind ein Beispiel des zunehmenden Spardrucks. Bund und Kantone kündigen allenthalben weitere Sparmassnahmen an. Sie summieren sich auf schlecht absehbare Beträge. Städte und Gemeinden, die für die unterste Sicherung der Bevölkerung zuständig sind, werden gezwungen, die Auswirkungen des Spardrucks zu tragen und eigene Strategien zur Bewältigung der schwierigen Situation zu entwickeln, während sie selber in umfangreichen Sparprogrammen stecken, die ihren eigenen Haushalt stabilisieren sollen.

*Maja Ingold, Stadträtin,
Vorsteherin Departement Soziales, Winterthur*